

Informationen zum Verwaltungsprozessrecht

Informationen zum Verwaltungsprozeßrecht

Informationen zum Verwaltungsprozessrecht.....	1
I. Allgemeines.....	3
1. Formlose Rechtsbehelfe	3
2. Förmliche Rechtsbehelfe.....	3
II. Die Verfahrensgrundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.....	3
III. Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	3
IV. Beteiligte des Verwaltungsprozesses.....	4
V. Klagearten.....	4
VI. Das Urteil	4
VII. Die Rechtsbehelfe	5
IX. Handlungsformen der Verwaltung	5
XII. Begrifflichkeiten.....	6

I. Allgemeines

Artikel 20 Absatz 3 GG verankert das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; zu dessen Sicherung bedarf es einer Kontrolle der Verwaltung. Differenziert wird in diesem Zusammenhang zwischen formlosen und formgebundenen Rechtsbehelfen.

1. Formlose Rechtsbehelfe

Sie können grundsätzlich von Jedermann form- und fristlos eingelegt werden und setzen keine materielle Beschwer voraus.

- **Gegenvorstellung:** Diese richtet sich an die Verwaltungsbehörde, mit deren Verhalten der Beschwerdeführer nicht einverstanden ist und ist auf dessen Änderung gerichtet
- **Aufsichtsbeschwerde:** Diese wendet sich an die Aufsichtsbehörde und erstrebt eine inhaltliche Überprüfung des Verhaltens der beaufsichtigten nachgeordneten Behörde.
- **Dienstaufsichtsbeschwerde:** Mit dieser wird das persönliche Fehlverhalten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes gerügt

2. Förmliche Rechtsbehelfe

Sie sind an eine bestimmte Form gebunden und setzen eine materielle Beschwer voraus.

- **Verwaltungsgerichtliche Klagen, z. B. Anfechtungsklage**
- **Anträge, z.B. Normenkontrollantrag**
- **Rechtsmittel**

II. Die Verfahrensgrundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

- **Der Untersuchungsgrundsatz**
- **Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung**
- **Der Konzentrationsgrundsatz**
- **Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs**
- **Der Mündlichkeitsgrundsatz**
- **Der Öffentlichkeitsgrundsatz**
- **Der Unmittelbarkeitsgrundsatz**

III. Zulässigkeitsvoraussetzungen

- **Ordnungsgemäße Klageerhebung oder Antragstellung, §§ 81ff, VwGO**

- Deutsche Gerichtsbarkeit, § 173 VwGO i.V.m. §§ 18ff. GVG
- Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO
- Statthaftigkeit der Verfahrensart
- Zuständigkeit des Gerichts: sachlich, örtlich, instanziell
- Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
- Prozessfähigkeit, Postulationsfähigkeit
- Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO
- Vorverfahren, §§ 68ff. VwGO
- Klagefrist, § 74 VwGO
- Rechtsschutzbedürfnis
- Fehlende Rechtshängigkeit

IV. Beteiligte des Verwaltungsprozesses

- Kläger
- Beklagter
- Beigeladene
- Vertreter öffentlichen Interesses

V. Klagearten

- **Anfechtungsklage:** begehrt wird Aufhebung eines Verwaltungsakts
- **Verpflichtungsklage:** begehrt wird der Erlass eines Verwaltungsaktes
- **Allgemeine Leistungsklage:** begehrt wird ein Tun/Unterlassen
- **Feststellungsklage:** begehrt wird Bestehen/Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses
- **Fortsetzungsfeststellungsklage:** begehrt wird Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes, der sich bereits erledigt hat
- **Normenkontrollklage:** begehrt wird z.B. Überprüfung von Satzungen nach BauBG

Einstweiliger Rechtsschutz

- Verfahren nach § 80 V VwGO
- Einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO: Regelungs-, /Sicherungsanordnung

VI. Das Urteil

Das Urteil besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Überschrift: „Im Namen des Volkes“

2. **Rubrum (ruber: lat. rot):** Kläger, Beklagter, sonstige Beteiligte, Prozessvertreter, Besetzung des Spruchkörpers, Tag der letzten mündlichen Verhandlung
3. **Tenor:** besteht aus drei Teilen: der Hauptsacheentscheidung, der Kostenentscheidung, dem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit)
4. **Tatbestand**
5. **Entscheidungsgründe** (= Erwägungen des Gerichts, die die Entscheidung tragen)
6. **Rechtmittelbelehrung**
7. **Unterschriften der Richter**

VII. Die Rechtsbehelfe

Berufung: (§§ 124ff. VwGO) bedarf der Zulassung durch das zweitinstanzliche Gericht, umfassende Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Sicht

Revision: (§§ 132ff. VwGO) Entscheidung nur über Rechtsfragen, Bindung an die getroffenen tatsächlichen Feststellungen; wesentliche Aufgabe des Revisionsverfahrens ist die Wahrung der Rechtseinheit und die Fortbildung des Rechts

Beschwerde: (§§ 146ff. VwGO) Statthaft bei Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind; Überprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht

IX. Handlungsformen der Verwaltung

- **Der Verwaltungsakt:**
 - Hoheitliche Maßnahme
 - Einer Behörde
 - Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
 - Zur Regelung eines Einzelfalls
 - Mit Außenwirkung

- **Ermessen:** Verwaltung hat einen gewissen Handlungsspielraum
- **Gebundene Entscheidung:** nur eine Rechtsfolge ist rechtmäßig
- **Intendiertes Ermessen:** durch Vorschrift wird bereits die Ermessensausübung in eine bestimmte Richtung festgelegt

Ermessensfehler:

- **Nichtgebrauch**

- Fehlgebrauch
- Überschreitung
- Unverhältnismäßigkeit

XII. Begrifflichkeiten

Parteihandlungen: Handlungen der Beteiligten, die den Prozessablauf bestimmen und gestalten
Prozesshandlungen: Handlungen der Beteiligten, des Gerichts oder eines gerichtlichen Organs, die Prozessablauf gestalten oder bestimmen.

Tenor: Urteilsformel

Suspensiveffekt: Hemmung des Eintritts der Rechtskraft

Devolutiveffekt: Entscheidungsbefugnis der nächsthöheren Instanz